



GEMEINDE KILLWANGEN

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gültig ab 1. Oktober 2011

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	3
III. Grabstätten	5
IV. Grabzeichen/Grabunterhalt	6
V. Beschwerderecht, Haftung, Strafbestimmungen	7
VI. Schlussbestimmungen	8
Anhang: Gebühren und Kosten für Bestattungen	9

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Killwangen erlässt, gestützt auf

- Gesundheitsgesetz des Kantons Aargau vom 20. Januar 2009
- Verordnung über das Bestattungswesen im Kanton Aargau vom 11. November 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die amtlichen Handlungen des Bestattungswesens sowie die Benützung des Friedhofs Killwangen und den Grabunterhalt.

§ 2 Aufsicht/Vollzug

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof aus. Mit dem administrativen Vollzug ist die Gemeindekanzlei betraut.

§ 3 Verhalten

Der Friedhof Killwangen ist ein Ort der Würde und Ruhe. Die Besucher/in-nen werden gebeten, sich entsprechend zu verhalten.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4 Bestattungszeiten

Die Gemeindekanzlei legt zusammen mit den Angehörigen und Pfarrämtern den Bestattungstermin fest.

§ 5 Bestattungsort

In der Regel erfolgt die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner auf dem Friedhof Killwangen.

§ 6 Ausnahmegewilligungen

Bestattungen von auswärtigen Personen können auf Gesuch hin bewilligt werden. Diese Gesuche werden vom Gemeinderat behandelt, welcher auch eine Entschädigung verfügen kann (siehe Gebührenordnung).

§ 7 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist der Gemeindekanzlei innert 48 Stunden zu melden.

§ 8 Bestattungsart und Transport

Bestattungsart und Transport werden durch die Gemeindekanzlei, zusammen mit den Angehörigen, bestimmt bzw. organisiert.

§ 9 Aufbahrung

Die Leiche kann – in Absprache mit der Gemeindekanzlei - im Friedhofgebäude oder im Krematorium aufgebahrt werden.

§ 10 Bestattung und Abdankung

Die Bestattung findet frühestens 48 Stunden nach dem Todesfall statt. Die beiden Pfarrämter stehen für die Organisation einer feierlichen Abdankung zur Verfügung.

§ 11 Kosten

Die Bestattung (§ 5), die Benützung des Aufbahrungsraums sowie das Öffnen und Eindecken der Grabstelle, ist kostenlos. Die weiteren Kosten sind in der Gebührenordnung festgehalten.

§ 12 Friedhofplan

Die Gemeindekanzlei führt einen Friedhofplan über die Belegung sämtlicher Gräber. Ferner wird ein Bestattungsregister gemäss den kantonalen Vorschriften geführt.

III. Grabstätten

§ 13 Grabstätten

Es stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a) Reihengrab für Erdbestattung
- b) Reihengrab für Urne
- c) Familiengrab (soweit Platz vorhanden)
- d) Gemeinschaftsgrab

Die Gräber müssen für Erdbestattungen eine Mindesttiefe von 1.50 m, bei Urnen eine solche von 0.80 m, aufweisen.

§ 14 Zuweisung der Grabfelder

Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

§ 15 Zusätzliche Urnenbestattung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen auch in einem Reihengrab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Während der letzten fünf Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Grabs dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 16 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Reihengräber beträgt mindestens 25 Jahre (für Familiengräber 50 Jahre) ab der ersten Bestattung.

§ 17 Grabräumung

Die Grabräumungen werden mindestens drei Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und den Angehörigen schriftlich bekanntgegeben. Diese werden gebeten, die Gräber zu räumen und darauf aufmerksam gemacht, dass sie sonst jeden Anspruch verlieren.

IV. Grabzeichen/Grabunterhalt

§ 18 Einheitliches Holzkreuz

Nach der Bestattung erhält jedes Grabfeld ein einheitliches Holzkreuz. Dieses ist nach Ablauf von acht Monaten durch ein individuelles Grabzeichen zu ersetzen.

§ 19 Grabzeichen

Für Reihengräber dürfen die Grabsteine für Erwachsene eine max. Höhe von 1.30 m und eine max. Breite von 0.55 m aufweisen. Die Grabzeichen der Familiengräber sind alle in der Höhe von max. 1.10 m und in der Breite von max. 1.50 m.

§ 20 Anforderung

Zur Erinnerung an die Verstorbenen soll das Grabzeichen pietätvoll gestaltet sein und sich harmonisch in das Bild des Friedhofs einfügen.

§ 21 Bewilligungspflicht

Für die Grabstein-Bewilligung ist dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Diesem ist eine Skizze mit Angabe der Grösse, der Materialwahl, der Bearbeitung sowie der Beschriftung einzureichen.

§ 22 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Sträucher und Bäumchen dürfen die Höhe der Grabsteine nicht überragen.

§ 23 Vorauszahlung

Die Bepflanzung von Erd- und Urnengräbern kann für die Dauer der ganzen Ruhezeit mit einer einmaligen Vorauszahlung sichergestellt werden. Der Gemeinderat erlässt die nötigen Bestimmungen.

§ 24 Art der Bepflanzung

Die Grabbepflanzung ist möglichst flach zu halten. Hochwachsende Stauden, Sträucher und Bäume sind nicht gestattet.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberfelder stören, sind ebenfalls nicht gestattet.

§ 25 Grabpflege

Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Gemeindekanzlei angesetzten Frist, so wird die Arbeit, unter Rechnungstellung an die Angehörigen, durch die Gemeinde ausgeführt.

Die Gemeinde ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sowie unpassende oder zerbrochene Gefäße zu entfernen.

§ 26 Instandhaltung/Unterhalt

Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler müssen auf Weisung der Gemeindekanzlei in der angesetzten Frist wieder instand gestellt werden. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist werden die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen angeordnet.

§ 27 Mangelhafter Unterhalt

Gräber, welche innert Jahresfrist nach Bestattung noch nicht angepflanzt sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weiter geführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen mehr da, fallen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde.

V. Beschwerderecht, Haftung, Strafbestimmungen

§ 28 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Grabmäler, Kränze, Pflanzen und andere Gegenstände.

§ 29 Schadenersatz

Beschädigungen von Nachbarsgräbern sind sofort der Gemeindekanzlei zu melden. Die Verursacher sind schadenersatzpflichtig.

§ 30 Strafbestimmung

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Gebührenordnung

Der Anhang mit der Gebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Bestattungs- und Friedhofreglements.

§ 32 Rechtsmittelbelehrung

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Departement Gesundheit und Soziales, Aarau, angefochten werden.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Friedhofordnung vom 1. Dezember 1995 und alle später gefassten Beschlüsse werden aufgehoben.

§ 34 Inkrafttreten

Das Bestattungs- und Friedhofreglement tritt auf den 1. Oktober 2011 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderats Killwangen

Der Gemeindeammann:
Alois Greber

Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Kastenholz

Anhang

Gebühren und Kosten für Bestattungen

1. Einwohnerinnen und Einwohner von Killwangen (§§ 5 und 11)

1.1	Grabbenützung jeglicher Art	Unentgeltlich
1.2	Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand
1.3	Familiengrab:	
	2 Grabeinheiten	Fr. 5'000.00
	Jede weitere Grabeinheit	Fr. 2'000.00
1.4	Leistungen des Bestattungsinstituts (§ 8): Leichenkleid, Sargkissen, Mitarbeit von weiteren Personen beim Einsargen und Bestatten, Transport	Nach Aufwand
1.5	Leistungen des Krematoriums (§ 8): Kremation, normale Urne, Transport	Nach Aufwand
1.6	Holzkreuz mit Beschriftung (§ 18)	Nach Aufwand
1.7	Namensgravur Gemeinschaftsgrab	Nach Aufwand
1.8	Einmalige Vorauszahlung des Grabunter- halts bei Erd- und Urnengräbern (§ 23)	Fr. 5'000.00

2. Auswärtige (§ 6)

2.1	Es gelten die Gebühren gemäss Ziffern 1.1 bis 1.8 sowie:	
2.2	Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattungen	Fr. 1'000.00
2.3	Gemeinschaftsgrab (ohne Beschriftung)	Fr. 500.00
2.4	Grabfeld öffnen und eindecken	Nach Aufwand
2.5	Orgelspiel, Beisetzung	Nach Aufwand
2.6	Aufbahrung in der Friedhofhalle (§ 9)	Fr. 150.00
2.7	Verwaltungsgebühr nach Umfang der Abklärungen	Nach Aufwand

Stand: 1. Oktober 2011